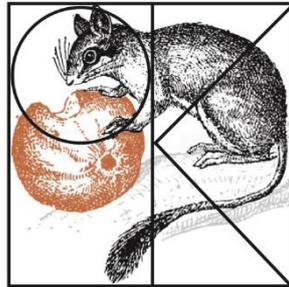


# UMWELT Planung + Organisation

Dipl. Biologe Thomas Müller



**Vorhaben: „Geplante Baumfällungen und Bebauung auf dem Gelände östlich des Nils-Awall-Wegs in Uetersen“**

**Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Vorhabens im Hinblick auf den Artenschutz gemäß § 39 und § 44 BNatSchG**

19. März 2020

**UMWELT Planung + Organisation**

Thomas Müller, Von-der-Tann-Straße 7, 20259 Hamburg

Telefon: 040-31792149, eMail: [t.mueller@umwelt-planung.com](mailto:t.mueller@umwelt-planung.com), Internet: [www.umwelt-planung.com](http://www.umwelt-planung.com)

## Vorbemerkung

### Auftraggeber:

bpbp – Butzke Planungsbüro  
Bundesstraße Vier 22  
24582 Mühbrook

### Auftragnehmer:

Thomas Müller, UMWELT Planung + Organisation, Hamburg

Diese Artenschutzrechtliche Stellungnahme wurde unter Verwendung folgender Software erstellt:

MS Windows 10 - Betriebssystem  
MS Word 2016 - Textbearbeitung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Methodik .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Kommentierte Ergebnisse.....</b>	<b>4</b>

## 1 Anlass

Auf dem Gelände östlich des Nils-Awall-Wegs 1 sowie südlich des Orthbrooksgaben und nördlich des Tornescher Wegs in Uetersen ist eine Bebauung geplant. Für das Baufeld, siehe Karte Untersuchungsgebiet (vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt), soll daher eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt werden. Mittelfristig müssen auf dem Gelände drei Bäume gefällt werden. Die Fällung soll im Herbst 2020 stattfinden.



**Karte Untersuchungsgebiet: Baufeld zwischen Orthbrooksgaben und Tornescher Weg im Norden und Süden und dem Nils-Awall-Weg im Westen (Quelle: Google Maps).**

Die artenschutzrechtliche Kontrolle orientiert sich v.a. an potenziellen Baumhöhlenquartieren für gesetzlich geschützte Arten, die in den Bäumen vorkommen können. In diesem Fall sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (u.a. Fledermäuse, Vögel, Käfer etc.) zu betrachten.

Generell ist bei Eingriffen in Bäumen - bei gegebenen Strukturen (Höhlen, Astabbrüchen, Vermorschungen) - von einer artenschutzrechtlichen Relevanz auszugehen. Im Rahmen dieser Stellungnahme wird geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 39 (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt werden.

## 2 Methodik

Am 16.03.2020 wurde eine Ortsbegehung durchgeführt, bei der v.a. die zu fällenden Bäume begutachtet wurden. Die Stamm- und die Kronenbereiche wurden zunächst aus allen Richtungen von unten mit Fernglas auf Vorkommen von Höhleneingängen und Astabbrüchen abgesucht. Anschließend wurden die oberen Stammbereiche der Bäume mit Hilfe einer 3-teiligen Aluleiter untersucht.

## 3 Kommentierte Ergebnisse

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt von einer ruderalen Grasflur (siehe Abbildung 3-1). Die Grasflur ist sehr dicht und hochwüchsig. Örtlich kommen Stauden, Brombeere sowie Sträucher und Baumjungwuchs auf (siehe Abbildung 3-2). V.a. von den Rändern drängen Sträucher und Gehölze (Holunder, Weiden etc.) ins Baufeld ein, was zu einer teilweisen Verbuschung führt. Im südlichen Teil ist auch Brombeere eingestreut sowie ein Bereich mit jüngerem Gehölzaufwuchs (v.a. Schlehe, Esche), siehe Abbildung 3-3.

In den Randlagen außerhalb des Untersuchungsgebiets stehen v.a. im nördlichen und östlichen Bereiche hohe Bäume. Diese sind von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen und haben daher für diese Untersuchung keine Relevanz.



**Abbildung 3-1: wenig genutzte und nicht geschützte ruderale Grasflur (Biotoptyp RHg gemäß der Kartieranleitung - Biotoptypenschlüssel Schleswig-Holstein)**



**Abbildung 3-2: Sträucher und Baumjungwuchs im Nordwesten des Baufelds**



**Abbildung 3-3: Gehölzaufwuchs (Schlehengebüsch) im Süden des Baufelds**

Relativ zentral im Baufeld stehen drei Bäume mit größerem Stammdurchmesser. Dabei handelt es sich bei dem westlichen Baum um eine Birke (*Betula pendula*) und bei den östlichen gelegenen Bäumen um zwei Robinien (*Robinia pseudoacacia*), auch Falsche Akazie oder Scheinakazie genannt.

Die Birke (siehe Abbildung 3-4). mit einem Stammdurchmesser von ca. 80 cm ist geprägt von mehreren kleineren Astabbrüchen, Astausfaulungen und Totholzästen jedoch ohne Höhlenbildung. In 7 - 8 m Höhe befindet sich ein Totholzast mit kleineren Löchern. Nach Süden gibt es in 4 - 5 m Höhe an einem Ast ein Spechtloch (siehe Abbildung 3-5). Das Loch ist ca. 7 - 8 cm tief und von geringem Volumen ohne Mulmkörper oder ausgeprägte Höhlenbildung.



**Abbildung 3-4: Birke (*Betula pendula*) mit Robinien-Jungaufwuchs**



**Abbildung 3-5: Birke mit Spechtloch**

Die nördliche Robinie mit einem Stammdurchmesser von 80 - 100 cm weist eine z.T. rissige Borke auf, an der sich kleinere Spalten / Hohlräume bilden (siehe Abbildung 3-6 auf der nächsten Seite). In 4 m Höhe befindet sich eine kleine Höhle im Initialstadium (siehe Abbildung 3-7), die allerdings nur wenige Zentimeter tief nach oben verläuft. Sonst weist der Baum kleine und größere Astabbrüche und vereinzelt Totholzäste auf, ausgeprägte Höhlen sind nicht vorhanden.



**Abbildung 3-6: nördliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*)**



**Abbildung 3-7: nördliche Robinie mit kleiner Höhle**

Die südliche Robinie mit einem Stammdurchmesser von 70 - 80 cm weist eine weniger rissige Borke auf, kleine Spalten / Hohlräume sind kaum vorhanden (siehe Abbildung 3-8 auf der nächsten Seite). Insgesamt gibt es kaum Astabbrüche oder Totholzäste an dem Baum, ausgeprägte Höhlen sind ebenfalls nicht vorhanden.



**Abbildung 3-8: südliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*)**

Bei keinem der Bäume konnten ausgeprägte Baumhöhlen oder größere Rissbildungen festgestellt werden. Die Bäume weisen somit keine Quartierseignung für Fledermäuse, Haselmäuse oder xylobionte Käfer auf. Außerdem wurden keine Vogelarten oder Vogelnester angetroffen.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Relevanz für europäische Brutvogelarten oder Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in den betroffenen Bäumen nicht gegeben ist.

Verbotstatbestände nach § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden durch die geplante Baumaßnahme nicht berührt.